

# Sonderzahlung

**Beitrag von „Susannea“ vom 31. Oktober 2024 21:29**

[Zitat von RosaLaune](#)

Keine Garantie, aber ich meine, dass du die Sonderzahlung für die Monate Februar und Dezember im vollen Beschäftigungsumfang erhalten solltest. Ich hatte letztes Jahr eine Stelle am 28.08. angetreten und der Monat wurde in vollem Umfang gezählt, wenn ich mich nicht komplett vertue.

Genau, wenn das aber andere Vergütung ist als vorher, dann eben danach gerechnet.

Auch ein Tag im Monat reicht, um für den Monat Anspruch auf Jahressonderzahlung zu haben und wenn eben selber AG, dann wird das addiert mit den Monaten.